



**Audit Committee
Institute e.V.**

Nachhaltigkeitspflichten in der Wertschöpfungskette – Richtlinienentwurf vorgelegt

Gefördert durch



Ende Februar 2022 hat die EU-Kommission ihren lang erwarteten Entwurf einer Richtlinie zu Nachhaltigkeitspflichten von Unternehmen¹ veröffentlicht. Ziel des Gesetzgebungsvorschlags ist es, die Achtung von Menschenrechten und den Schutz der Umwelt in der Wertschöpfungskette zu verbessern. Der Entwurf umfasst hierzu drei Regelungsbereiche, und zwar

- beinhaltet er Sorgfaltspflichten zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt in der gesamten Wertschöpfungskette (II.),
- enthält er Bestimmungen zu deren Berücksichtigung bei Vorstands- und Aufsichtsratsentscheidungen (III.) und
- trifft er Regelungen für deren Berücksichtigung im Rahmen von Unternehmensstrategie und Geschäftsmodell (IV.).



Die vorgeschlagenen Neuerungen gehen – etwa in Bezug auf den Anwendungsbereich, die Einbeziehung indirekter Geschäftsbeziehung und die Haftung von Unternehmen – über das deutsche Lieferkettengesetz hinaus, das Anfang nächsten Jahres in Kraft treten soll. →

¹ Proposal for a Directive of the European Parliament and of the Council on Corporate Sustainability Due Diligence and amending Directive (EU) 2019/1937 vom 23.2.2022, COM(2022) 71 final, online abrufbar unter https://ec.europa.eu/info/publications/proposal-directive-corporate-sustainable-due-diligence-and-annex_en

Zusammengestellt von **Dr. Astrid Gundel**, Senior Managerin, Audit Committee Institute e.V.

Übersicht über die wichtigsten Neuerungen des Entwurfs

I. Betroffene Unternehmen

Die Neuerungen gelten – mit Abstufungen (siehe unter II.2., III. und IV.) – für folgende Unternehmen:

- **Gruppe 1: Unternehmen² mit Sitz in der EU** mit durchschnittlich mehr als 500 Beschäftigten und weltweitem Umsatz³ von mehr als 150 Mio. EUR im vorangegangenen Geschäftsjahr
- **Gruppe 2: Unternehmen mit Sitz in der EU** mit durchschnittlich mehr als 250 Beschäftigten und weltweitem Umsatz von mehr als 40 Mio. EUR im vorangegangenen Geschäftsjahr; mindestens 50 Prozent dieses Umsatzes in einem **besonders ressourcenintensiven Sektor** (z. B. Leder- und Textilindustrie, Lebensmittelproduktion, Bergbau)
- **Gruppe 3:** In der **EU tätige Unternehmen aus Drittstaaten** mit einem Umsatz von mehr als 150 Mio. EUR Umsatz in der EU im vorangegangenen Geschäftsjahr
- **Gruppe 4:** In der **EU tätige Unternehmen aus Drittstaaten** mit mehr als 40 Mio. EUR Umsatz in der EU im vorangegangenen Geschäftsjahr und mindestens 50 Prozent des weltweiten Umsatzes in einem besonders ressourcenintensiven Sektor (siehe oben)

Kleinere Unternehmen werden infolge des durch die Richtlinie erforderlich werdenden Vertragsmanagement von den Neuerungen betroffen sein.

2 Zur Definition des Unternehmens vgl. Art. 3 lit. a des Richtlinienentwurfs

3 Zur Definition des Umsatzes vgl. Art. 3 lit. m des Richtlinienentwurfs

II. Sorgfaltspflichten in Bezug auf die Wertschöpfungskette

Unternehmen müssen bestimmte Sorgfaltspflichten zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt einhalten. Hierzu gehören

- die Integration diesbezüglicher Sorgfaltspflichten in die **Unternehmenspolitik** und **Erlass einer Sorgfaltspflichten-Richtlinie** (1.),
- die Etablierung **verhältnismäßiger Maßnahmen**, um schädliche Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt zu **identifizieren**, ihnen **vorzubeugen** und sie zu **beenden** (2.–4.),
- die mindestens jährliche **Evaluation** der Wirksamkeit der genannten Maßnahmen (5.),
- die Einrichtung eines **Beschwerdeverfahrens** (6.) sowie
- die öffentliche **Berichterstattung** über die Erfüllung der Sorgfaltspflichten (7.).

Die Sorgfaltspflichten beziehen sich dabei auf

- die **eigene Geschäftstätigkeit**,
- die Geschäftstätigkeit von **Tochtergesellschaften⁴** sowie
- die **direkten und indirekten etablierten Geschäftsbeziehungen⁵** in der **Lieferkette**. Die **Lieferkette** umfasst alle vor- und nachgelagerten Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Herstellung von Waren oder der Erbringung von Dienstleistungen, einschließlich der Nutzung und Entsorgung des Produkts.⁶

In Unternehmen der Gruppe 1 und 2 sollen Vorstand und Aufsichtsrat bei der Erfüllung der Sorgfaltspflichten den Input von Interessengruppen und Organisationen der Zivilgesellschaft gebührend berücksichtigen.

4 Zur Definition von Tochtergesellschaften vgl. Art. 3 lit. d des Richtlinienentwurfs

5 Zur Definition (etablierter) Geschäftsbeziehungen vgl. Art. 3 lit. e, f des Richtlinienentwurfs

6 Zu den Besonderheiten für Finanzunternehmen vgl. Art. 3 lit. g des Richtlinienentwurfs

1. Integration dieser Sorgfaltspflichten in die Unternehmenspolitik und Erlass einer Sorgfaltspflichten-Richtlinie

Unternehmen müssen die Sorgfaltspflichten in die gesamte **Unternehmenspolitik** integrieren und eine Sorgfaltspflichten-Richtlinie erlassen. Die **Sorgfaltspflichten-Richtlinie** muss Folgendes beinhalten:

- eine **Beschreibung des – auch langfristigen – Ansatzes des Unternehmens** in Bezug auf die Sorgfaltspflichten,
- einen **Verhaltenskodex**, der von Mitarbeitern und Tochtergesellschaften einzuhalten ist, sowie
- eine **Beschreibung der zur Umsetzung der Sorgfaltspflichten eingerichteten Verfahren**, einschließlich der Maßnahmen zur Überprüfung der Einhaltung des Verhaltenskodex und zur Ausweitung seiner Anwendung auf etablierte Geschäftsbeziehungen.

Die Sorgfaltspflichten-Richtlinie ist jährlich auf Grundlage der Evaluation zu **aktualisieren** (siehe unter 5.).

2. Verhältnismäßige Maßnahmen zur Identifizierung schädlicher Auswirkungen

Die Unternehmen müssen verhältnismäßige Maßnahmen ergreifen, um aktuelle und potenzielle schädliche Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt zu identifizieren. **Schädliche Auswirkungen auf die Menschenrechte** erfordern eine Verletzung der im Anhang zum Richtlinienentwurf aufgeführten Rechte und Verbote.⁷ **Schädliche Auswirkungen auf die Umwelt** setzen eine Verletzung eines internationalen Umweltübereinkommens voraus.⁸

Unternehmen der Gruppe 2 und 4 müssen lediglich aktuelle und potenzielle **schwerwiegende schädliche Auswirkungen**⁹ und nur in Bezug auf den ressourcenintensiven Sektor identifizieren. Erleichterungen gibt es außerdem für Finanzunternehmen.

3. Verhältnismäßige Maßnahmen zur Prävention schädlicher Auswirkungen

Unternehmen müssen verhältnismäßige Maßnahmen zur präventiven Verhinderung identifizierbarer¹⁰ potenzieller schädlicher Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt ergreifen. Ist eine Verhinderung nicht (sofort) möglich, so sind die Auswirkungen in angemessener Weise abzumildern. Der Richtlinienentwurf nennt konkrete Maßnahmen zur Verhinderung und Abmilderung (u. a.):

- Unternehmen müssen in Konsultation mit Stakeholdern einen **Präventionsaktionsplan** entwickeln und implementieren.
- **Vertragsmanagement:** Unternehmen müssen sich von Vertragspartnern die Einhaltung ihres Verhaltenskodex und ggf. des Präventionsaktionsplans – auch in Bezug auf deren Zulieferer, soweit diese Teil der Lieferkette des Unternehmens sind (**vertragliche Kaskadierung**) – zusichern lassen. Die Einhaltung der vertraglichen Zusicherungen muss durch das Unternehmen überwacht werden; hierzu kann es auf geeignete Brancheninitiativen oder auf die Überprüfung durch unabhängige Dritte zurückgreifen. Können die Maßnahmen die potenziellen schädlichen Auswirkungen weder verhindern noch angemessen abmildern, dürfen mit den betreffenden Zulieferern keine Verträge mehr abgeschlossen, bestehende Verträge dürfen nicht verlängert werden. Darüber hinaus sollen bestehende Verträge vorübergehend aufgehoben werden, um Maßnahmen zur Verhinderung oder Abmilderung durchzuführen, wenn vernünftigerweise erwartet werden kann, dass die Maßnahmen kurzfristig erfolgreich sein werden. Bei potenziell schwerwiegenden Auswirkungen¹¹ muss die Geschäftsbeziehung in Bezug auf die betroffene Tätigkeit beendet werden.
- Darüber hinaus sollen sie **KMUs**, zu denen eine etablierte Geschäftsbeziehung besteht und deren Überleben durch die Einhaltung des Verhaltenskodex gefährdet würde, gezielt und angemessen unterstützen.

4. Verhältnismäßige Maßnahmen zur Beendigung schädlicher Auswirkungen

Unternehmen müssen zudem verhältnismäßige Maßnahmen ergreifen, um identifizierbare¹² aktuelle schädliche Auswirkungen zu beenden bzw. zu minimieren, wenn eine Beendigung nicht möglich ist. Der Richtlinienentwurf beinhaltet einen Katalog mit konkreten Maßnahmen zur Beendigung und Minimierung (u. a.): →

7 Vgl. näher erster Teil des Anhangs zum Richtlinienentwurf

8 Vgl. näher zweiter Teil des Anhangs zum Richtlinienentwurf

9 Zur Definition der schweren schädlichen Auswirkungen vgl. Art. 3 lit. I des Richtlinienentwurfs

10 Siehe unter 2. einschließlich der Einschränkung für Unternehmen der Gruppe 2 und 4

11 Siehe unter 2.

12 Siehe unter 2. einschließlich der Einschränkung für Unternehmen der Gruppe 2 und 4

Übersicht über die wichtigsten Neuerungen des Entwurfs [Fortsetzung]

- Unternehmen müssen die schädlichen **Auswirkungen neutralisieren oder ihr Ausmaß minimieren**, u. a. durch Zahlung von Schadensersatz.
- Lassen sich die Auswirkungen nicht sofort beenden, müssen Unternehmen – ggf. in Konsultation mit den Stakeholdern – einen **Plan mit Abhilfemaßnahmen** entwickeln und implementieren.
- **Vertragsmanagement**: In Bezug auf das Vertragsmanagement gelten die Ausführungen unter 3. weitgehend mit der Maßgabe entsprechend, dass ggf. auch die Beachtung des Plans mit Abhilfemaßnahmen zusätzlich Gegenstand der vertraglichen Zusicherung sein soll.
- **KMUs** sind wie auch im Rahmen der Präventionsmaßnahmen zu unterstützen.

5. Regelmäßige Evaluation der Maßnahmen

Die Wirksamkeit der Maßnahmen zur Identifizierung, Prävention und Beendigung schädlicher Auswirkungen ist mindestens jährlich sowie anlassbezogen zu evaluieren.

6. Einrichtung eines Beschwerdeverfahrens

Personen, Gewerkschaften und Organisationen der Zivilgesellschaft muss es ermöglicht werden, beim Unternehmen ihre Bedenken zu schädlichen Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt vorzubringen. Die Gesellschaft soll die Beschwerdeführer über den Umgang mit der Beschwerde auf dem Laufenden halten. Bei schwerwiegenden schädlichen Auswirkungen¹³ sollen die Beschwerdeführer ihre Beschwerde zudem mit verantwortlichen Führungskräften diskutieren dürfen.

7. Berichterstattung

Unternehmen, die nicht schon zur Nachhaltigkeitsberichterstattung nach der CSR/CSRD-Richtlinie verpflichtet sind, müssen jährlich eine Erklärung über die Erfüllung der Sorgfaltspflichten auf ihrer Internetseite abgeben. Die EU-Kommission wird im Wege delegierter Rechtsakte den Inhalt der Berichterstattungspflicht präzisieren.

¹³ Siehe unter 2.

8. Sanktionierung und Haftung

Die Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten, auf Verletzungen der Sorgfaltspflichten mit **angemessenen und wirksamen Sanktionen** zu reagieren. Werden hierzu Geldbußen festgelegt, so müssen sie sich am Umsatz orientieren.

Außerdem schreibt die Richtlinie vor, dass Unternehmen zu **Schadensersatz** verpflichtet sind, wenn sie ihre Sorgfaltspflichten verletzt haben und daraus ein Schaden entstanden ist.

Die **Anwendung der pflichtgemäßen Sorgfalt** soll **mildernde Wirkung bei Bemessung der Sanktionen und des Schadensersatzes** haben.

III. Nachhaltigkeitsaspekte bei Vorstands- und Aufsichtsratsentscheidungen

Vorstände und Aufsichtsräte der **Unternehmen der Gruppe 1 und 2** müssen die kurz-, mittel- und langfristigen Auswirkungen ihrer Entscheidungen auf Nachhaltigkeitsaspekte – wie Menschenrechte, Klima- und Umweltschutz – berücksichtigen. Wer die Sorgfaltspflichten verletzt, begeht damit zugleich eine Pflichtverletzung als Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied.

IV. Nachhaltigkeitsaspekte in Strategie und Geschäftsmodell

Unternehmen der Gruppe 1 und 3 müssen einen Plan aufstellen, durch den sichergestellt wird, dass die Unternehmensstrategie und das Geschäftsmodell kompatibel mit dem 1,5-Grad-Ziel des Pariser Klimaschutzabkommens sind. Bei Unternehmen, für die der Klimawandel ein wesentliches Risiko darstellt oder auf die er wesentliche Auswirkungen hat, muss der Plan auch Ziele für die Emissionsreduzierung vorsehen. Nachhaltigkeitsaspekte müssen zudem in der **Vergütung des Vorstands und Aufsichtsrats** berücksichtigt werden, sofern die Vergütung an deren Beitrag zu Geschäftsstrategie, langfristigen Interessen und Nachhaltigkeit geknüpft ist. ←

Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

© 2022 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.